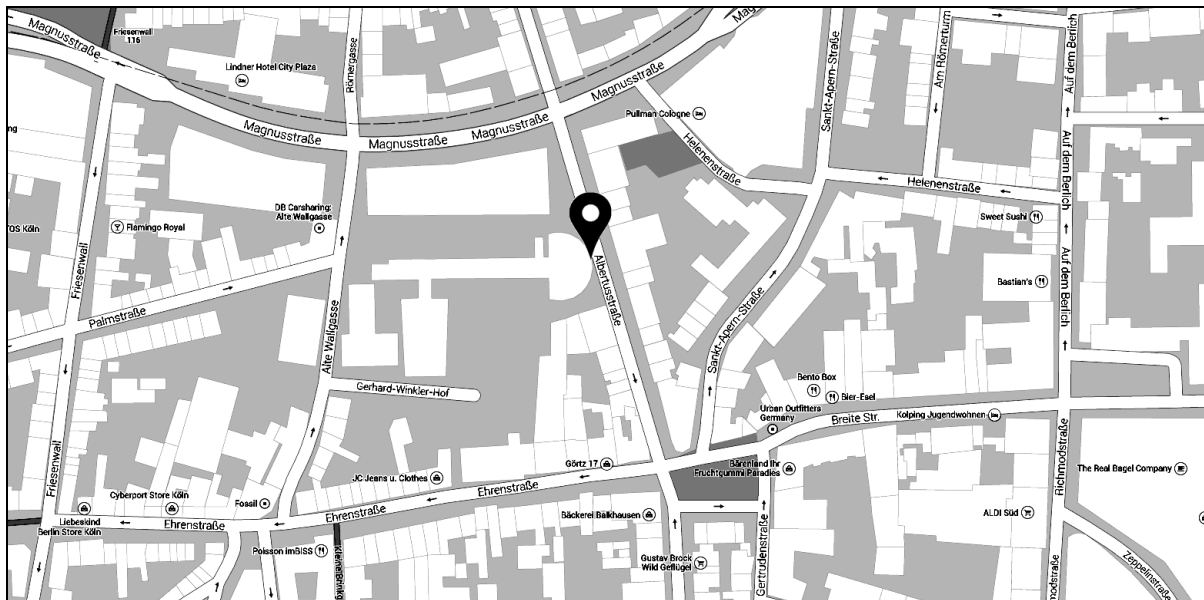


Einladung zur Mitgliederversammlung

am 19. Mai 2016

Unsere jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung findet wieder in der Aula der Königin-Luise-Schule, **Eingang Albertusstraße 19A**, in Köln, statt. Einlass ist ab 19:00 Uhr, die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr.

Der Vorstand lädt Sie herzlich ein, sich aktiv an der Gestaltung unserer Vereinsziele und den Wahlen zu den Vereinsgremien zu beteiligen.



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer
4. Höhepunkte der Jahre 2015/2016
5. Jubilare der Sektion
6. Geschäftsbericht des Vorstands
7. Jahresrechnung 2015
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Ergebnisverwendung
11. Wirtschaftsplan 2016
12. Einführung des Referats Ehrenamt
13. Wahlen zu den Gremien
14. Satzungsänderung
15. Verschiedenes

**Bitte bringen Sie diese
Einladungsschrift zur
Mitgliederversammlung
mit. Sie soll Ihnen als
Tischvorlage dienen.**

Bitte reichen Sie Sachanträge und Vorlagen an die Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Versammlung, gemäß der **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**, beim 1. Vorsitzenden des Kölner Alpenvereins ein. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden (Kategorien: A, B, C, D). Bitte bringen Sie Ihren gültigen DAV-Mitgliedsausweis mit und tragen Sie sich am Eingang in die Teilnehmerliste ein. Die Wahlvorschläge von Mitgliedern sowie die Jahresabschlüsse für Köln und Serfaus werden, wie immer, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der Geschäftsstelle ausgehängt.

| | |
|--|--|
| <p>§ 2b Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. ... c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; ...</p> | <p>§ 2b Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. ... c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; ...</p> |
| <p>Vorstand § 13 Zusammensetzung 1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (engerer Vorstand). Diese sind in das Vereinsregister einzutragen. Dem Vorstand gehören außerdem der Vertreter der Sektionsjugend, die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Hütten-, Bau- und Wege, Naturschutz, Ausbildung, Gruppen und von der Mitgliederversammlung etwa zu bestimmender anderer Aufgabengebiete an. ...</p> | <p>Vorstand § 13 Zusammensetzung <u>und Wahl</u> 1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand gehören außerdem die Referenten für <u>Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Hütten und Wege, Naturschutz, Ausbildung, Gruppen und von der Mitgliederversammlung etwa zu bestimmender anderer Aufgabengebiete an.</u> <u>Diese sind in das Vereinsregister einzutragen.</u> ...</p> |
| <p>§ 14 Vertretung Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Die Vorsitzenden und der Schatzmeister können die Sektion auch allein vertreten, soweit es sich nicht um ein Rechtsgeschäft über einen Vermögenswert von mehr als 13.000 Euro handelt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 13.000 Euro wird die Sektion durch zwei dem engeren Vorstand angehörende Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt dies jedoch nur, soweit sie im Rahmen des ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabenbereichs tätig werden.</p> | <p>§ 14 Vertretung <u>und Haftung</u> Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. <u>Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.</u> Die Vorsitzenden und der Schatzmeister können die Sektion auch allein vertreten, soweit es sich nicht um ein Rechtsgeschäft über einen Vermögenswert von mehr als 13.000 Euro handelt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 13.000 Euro wird die Sektion durch zwei dem Vorstand angehörende Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt dies jedoch nur, soweit sie im Rahmen des ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabenbereichs tätig werden. <u>Die Haftung im Sinne von § 31a BGB der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands ist der Sektion gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt.</u></p> |
| <p>§ 16 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen. In Verhinderungsfällen treten an seine Stelle die übrigen Mitglieder des engeren Vorstands in der Reihenfolge gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ... 4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. ...</p> | <p>§ 16 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen. In Verhinderungsfällen treten an seine Stelle die übrigen Mitglieder des Vorstands in der Reihenfolge gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ... 4. <u>Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben – wie auch andere vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder – Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Näheres bestimmt der Vorstand. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind un-</u> <u>schädlich.</u> ...</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 17 Geschäftsstelle 1. Die Geschäftsstelle der Sektion steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Vorstands. Jedes Mitglied des engeren Vorstands kann im Rahmen seines Aufgabenbereichs und vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstands Weisungen erteilen. ... </p> | <p>§ 17 Geschäftsstelle 1. Die Geschäftsstelle der Sektion steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Vorstands. Jedes Mitglied des Vorstands kann im Rahmen seines Aufgabenbereichs und vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstands Weisungen erteilen. ... </p> |
| <p>§ 21 Auflösung 1. ... Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. ... </p> | <p>§ 21 Auflösung 1. ... Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. <u>Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.</u> ... </p> |
| <p>§ 23 Rechnungsprüfer 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig. ... </p> | <p>§ 23 Rechnungsprüfer 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig. <u>Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.</u> ... </p> |
| <p>Ältestenrat § 24 Zusammensetzung und Aufgaben ... 5. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend. </p> | <p>Ältestenrat § 24 Zusammensetzung und Aufgaben ... 5. § 16 Absatz 1 Satz 3 und <u>die Absätze 2 und 4</u> gelten entsprechend. </p> |

TOP 12 Wahlen zu den Gremien

Zur Mitgliederversammlung 2016 endet im Vorstand die Amtszeit folgender Ämter: 3. Vorsitzende/r, Referent/in für Ausbildung und Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit. Der Referent für Jugend muss bestätigt werden. Im Gesamtvorstand müssen alle Gruppenleiter/innen und Beisitzer/innen neu gewählt werden. Auch die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen endet 2016. Im Ältestenrat ist ein Amt neu zu besetzen.

Wahlvorschlag des Vorstands

VORSTAND

3. Vorsitzender: Ulrich Ehlen

Referenten/innen:

Ausbildung: Kirsti Schareina

Öffentlichkeitsarbeit: NN

Jugend: Mirko Nettekoven (nur Bestätigung)

Ehrenamt: Monique Heimann

GESAMTVORSTAND

Gruppenleiter/innen:

Alpinistengruppe: Bernd Kästner

Aktivitäten am Donnerstag: Hans Schaffgans

Familiengruppe: Renate Jaritz

Frauen-Bergsport-Gruppe: Johanna Brings

Handicap-Klettergruppe: Falko Nettekoven

integrativ: Svenja Nettekoven

Klettergruppe: Udo Sauer

Mountainbikegruppe: Thomas Mundt

Naturerlebnisgruppe: Elisabeth Roesicke

Skitourengruppe: Boris Klinnert

Sportgruppe: Josef Nagel

Tourengruppe: Peter Hommens

Wandergruppe: Matthias Övermöhle

Beisitzer/innen:

Schatzmeister: Volker Klockhaus

Schriftführer: Hardy Woywod

Ausbildung: Oliver Fuchs

Kommunikation (Ausbildung): Stephan Ling

Gruppen: Burkhard Frielingsdorf

Hütten und Wege: Michael Stein

Kölner Haus: Johannes Wiedemann

Hexenseehütte: Wolfgang Halter

Kölner Eifelhütte: NN

Wege: Michael Stein

Jugend: Alina Jürgens (nur Bestätigung)

Leistungssport: Claudia Hanisch

Naturschutz: Torsten Lietz

Printmedien: NN

Digitale Medien: Karl-Heinz Kubatschka

Veranstaltungen (ÖA): Axel Vorberg

Projekte (ÖA): Philipp Hesse

Archiv: Reinhold Kruse

Bücherei: Sonja Woywod

Pressearbeit: Julia Meyer

Redaktion gletscherspalten: NN

Vorträge (AlpinVisionen): NN

RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

Bärbel Eisert

Heike Wirtz

ÄLTESTENRAT

Jürgen May

Aufgrund § 22 Nr. 2 der Satzung hat der Gesamtvorstand gemäß § 18 Nr. 3 Buchstabe f die **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung** beschlossen. **Die Wahlordnung** ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (Auszug):

§ 7 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Nr. 2 Satz 1, § 18 Nr. 1 Satz 1, § 23 Nr. 1 der Satzung) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
2. Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekanntgemacht werden.

§ 8 Wahlverfahren

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats. Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.
2. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 15.11.2012